

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,
Rottleberode, Schwenda, Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode

Jahrgang 4, Nummer 10

Samstag, den 25. Mai 2013



Erster Südharzer Kinderaktionstag im Ortsteil Hayn (Harz)

Wann: 1. Juni 2013 • Uhrzeit: 14.00 bis 17.00 Uhr
in der Parkanlage am Kulturzentrum • im Ortsteil Hayn (Harz)



Inhalt

Die Verwaltung informiert	Seite 2
Sitzungstermine	Seite 9
Wahlvorschläge für Ergänzungswahl in Hayn	Seite 10
Verloren/Gefunden	Seite 10
Wir gratulieren	Seite 10
Aus den Ortschaften	Seite 12
Was ist wann geöffnet?	Seite 17
Termine und Informationen	Seite 18
Informationen der Vereine	Seite 18
Pressemitteilungen	Seite 19

**Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de**

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Abwasserentsorgung im Ortsteil Dietersdorf - Herstellungsbeitrag II

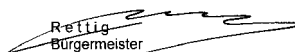
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Dietersdorf,
am 20. Februar 2013 wurde die Informationsveranstaltung zum

Herstellungsbeitrag II, gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes, bei Ihnen durchgeführt.

Zu dieser Informationsveranstaltung wurde Ihnen zugesichert, dass die vorgenommenen und geplanten Investitionen - nur in Dietersdorf - bis 2025 Ihnen im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben werden.

In den folgenden Tabellen sind die getätigten und geplanten Investitionen aufgeführt:

Mit freundlichen Grüßen


Rettig
Bürgermeister

I. Übersicht der Gesamtkalkulation Beitrag II

Nr.	Kalkulationsposition	Betrag
1	Kosten Herstellung der Anlage (Schmutzwasser)	10.638.067,18 €
2	abzüglich Fördermittel	263.364,00 €
3	abzüglich sonstige Zuschüsse	233.292,15 €
4 = 1 - 2 - 3	umlagefähige Kosten für den besonderen Herstellungsbeitrag (zukünftige Ersatzmaßnahmen bis 12 / 2025 einkalkuliert)	10.141.411,03 €
5	Gesamtnutzungsfläche	21.663.423 m ² NF
6 = 4 / 5	Beitragssatz	0,46 € / m² NF

Die 19. Verbandsversammlung vom 06.11.2012 hat einen Beitragssatz von **0,40 €** beschlossen.

II. Bestehendes Anlagevermögen - Kläranlage Dietersdorf

Anlagenbezeichnung / Maßnahme	Anlagennummer	Anschaffung / Inbetriebnahme AZV	AHK 31.12.2011	Anteil HB II *)	Investitionskosten HB II **)	Übernahme unentgeltlich
1	2	3	4	5	6	7
Durchflussmessgerät KA Dietersdorf portabel, PCM3	A01018200	25.07.2001	10.593,07 €	100,00%	10.593,07 €	
KKA 90 m ³ Dietersdorf (Vorklärungsanlage)	A97643100	01.01.1997	3.834,69 €	100,00%	3.834,69 €	x
Oxydationsteich 800 m Dietersdorf	A97643200	01.01.1997	2.300,81 €	100,00%	2.300,81 €	x
Oxydationsteich 1600 m Dietersdorf	A97643300	01.01.1997	3.834,69 €	100,00%	3.834,69 €	x
Flügeloranlage KA Dietersdorf 6 m / 1,8 m (B / H) Metall	A98010700	28.07.1998	4.982,03 €	100,00%	4.982,03 €	
Summe:			25.545,29 €		25.545,29 €	9.970,19 €

*) Anteil für den besonderen Herstellungsbeitrag auf Grundlage von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA

**) anteilige Investitionskosten für den besonderen Herstellungsbeitrag auf Grundlage von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA

III. Geplante Investitionen bis 2025 - Kläranlage Dietersdorf

Lfd. Nr.	Maßnahme	beitragspflichtige Investitionskosten	Anteil HB II *)	Investkosten HB II **)
1	2	3	4	5
1	Erneuerung der Überlaufmönche Teich 1 und 2	20.000,00 €	100,00%	20.000,00 €
2	Auslaufbauwerk (Zusammenführung Teich 1 und 2 zur Vorflut Hassel mit Probeentnahmestelle)	15.000,00 €	100,00%	15.000,00 €
3	Neubau Zaunanlage	10.000,00 €	100,00%	10.000,00 €
4	bei Verschärfung des Wasserrechts muss im Teich 1 eine Belüftungsanlage installiert werden	20.000,00 €	100,00%	20.000,00 €
Summe beitragspflichtige Investitionskosten Kläranlage Dietersdorf		65.000,00 €		65.000,00 €

*) Anteil für den besonderen Herstellungsbeitrag auf Grundlage von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA

**) anteilige Investitionskosten für den besonderen Herstellungsbeitrag auf Grundlage von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA

IV. Geplante Investitionen bis 2025 - Schmutzwassernetz Dietersdorf (Kanalisation)

Straße / Sanierungsmaßnahme	Kostenträger	Brutto-Investkosten	Anteil HB II *)	Investkosten HB II **)
1	2	3	4	5
Im Grunde / Bergstraße	SW	167.810,00 €	100,00%	167.810,00 €
Vordere Dorfstraße	SW	51.820,00 €	100,00%	51.820,00 €
Ersatz von vorhandenen Schächten	SW	84.370,00 €	100,00%	84.370,00 €
Summe:		304.000,00 €		304.000,00 €

*) Anteil für den besonderen Herstellungsbeitrag auf Grundlage von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA

***) anteilige Investitionskosten für den besonderen Herstellungsbeitrag auf Grundlage von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger des OT Rottleberode

Sehr geehrte Anwohner der Thyra

An der Thyra wird gebaut - der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Sangerhausen will den Gewässerabschnitt der Thyra zwischen den beiden Brücken an der Hauptstraße und in der Thyrastraße sanieren. Dabei werden die teilweise schon eingestürzten Trockenmauern durch Mauern aus Stahlbeton mit einer Natursteinverkleidung oder durch eine Böschung ersetzt. Dazu wird die in diesem Abschnitt vorhandene Fußgängerbrücke demontiert und dann an gleicher Stelle wieder aufgebaut. Das Vorhaben ist mit der Gemeinde Südharz abgestimmt worden.

Für die Realisierung der Baumaßnahmen läuft derzeit die Ausschreibung der Bauleistungen, d. h. die Baufirma ist derzeit noch nicht bekannt, die Bauzeit ist im Zeitraum vom **21.05. bis 20.09.2013** geplant.

Zur Bauausführung der Maßnahmen an der rechten Uferseite muss die Thyrastraße in dem Bereich für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden, da sich hier die Baufahrzeuge bewegen müssen. Es wird jedoch gewährleistet, dass auch die Grundstücke in der Thyrastraße jederzeit erreichbar bleiben.

Wir geben uns Mühe, die Beeinträchtigungen für Sie so gering wie möglich zu halten, wir bitten aber um Ihr Verständnis, falls es zu Behinderungen kommt. Wenn Sie deshalb Sorgen oder Probleme haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an einen der folgenden Verantwortlichen:

- Herr Heling, LHW Sachsen-Anhalt: Tel. 0 34 64/5 43 5- 15
- Herr Kolata, Ing.-büro Prowa Erfurt: Tel. 03 61/67 01 -1 50
- Herr Wand, Ing.-büro Prowa Erfurt: Tel. 03 61/6701 -1 49

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Stolberg (Harz) ist als Kurort mit der Artbezeichnung Luftkurort im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 08.09.1993 (GVBl. LSA S. 530) staatlich anerkannt.
2. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, erhebt die Gemeinde Südharz eine Kurtaxe.

3. Ferner wird ein Anteil der vereinnahmten Kurtaxe als Systembeitrag zum Harzer Urlaubsticket (HATIX) an die Harz AG abgeführt. Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. HATIX benutzt werden.
4. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
5. Erhebungsgebiet ist die Gemarkung Stolberg (Harz).

§ 2

Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort mit der Artbezeichnung Luftkurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm einen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, geboten wird.
2. Gäste im Gebiet der Gemeinde Südharz außerhalb der Gemarkung Stolberg (Harz) können, auf freiwilliger Basis, Kurtaxe entrichten, wenn sie die Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken, im Erhebungsgebiet von Stolberg (Harz) in Anspruch nehmen möchten.

§ 3

Befreiung

1. Von der Kurtaxe sind befreit:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b. in der häuslichen Gemeinschaft und ohne Entgelt oder Kostenerstattung aufgenommene Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts haben,
 - c. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 - d. Schwerbehinderte mit 100% Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson ist nur dann befreit, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Fremdenverkehrseinrichtung benutzt.
 - e. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 - f. Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr im Erhebungsgebiet sowie Bundesfreiwilligendienstler/-innen,
 - g. Kinder im Alter von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Begleitpersonen in Ferienlagern, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - h. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen sowie
 - i. Personen, die sich nicht länger als einen Tag im Erhebungsgebiet aufhalten (Tagesgäste ohne Übernachtung).
2. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4**Abgabenhöhe**

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt pro Übernachtung:

- a. pro Person ganzjährig 2,00 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- b. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganzjährig 1,30 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5**Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe**

1. Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 4 Nr. a auf 1,05 € für Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad unter 100 % liegt, ermäßigt.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von den Berechtigten nachzuweisen.
3. Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
4. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 6**Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesucher ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7**Erhebung und Fälligkeit der Kurtaxe, Zuständigkeit**

1. Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft von dem oder der Abgabepflichtigen bei der Tourist- und Kurinformation oder dem von ihr beauftragten Dritten zu zahlen.
2. Die Abgabepflichtigen haben der Tourist-Information oder dem beauftragten Dritten die zur Feststellung und Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
3. Auf Verlangen haben die Kurtaxabgabepflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Alle, an die Tourist-Information übermittelten Daten werden vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

§ 8**Stolberger Urlaubsticket**

1. Jede Person, die der Kurtaxpflicht nach § 2 unterliegt und nicht nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c und e bis i befreit ist, hat Anspruch auf ein auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestelltes Stolberger Urlaubsticket, damit dieser die mit der Kurtaxzahlung verbundenen Rabatte während des Aufenthaltes in Anspruch nehmen kann. Zu den Rabatten sollten dem Abgabepflichtigen seitens des Wohnungsgebers zusätzliche, erklärende Hinweise zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Stolberger Urlaubsticket ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Das Stolberger Urlaubsticket ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme des Linienverkehrs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HATIX).
4. Verlorengegangene Stolberger Urlaubstickets werden auf Nachweis ersetzt.

5. Die nach der Zahlung der Kurtaxe nach § 3 dieser Satzung befreiten Personen können maximal für den Zeitraum ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet bis zu ihrer dortigen Abreise die Kurtaxe nach dieser Satzung entrichten, um damit einen Anspruch auf HATIX zu haben.

§ 9**Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen**

1. Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Südharz mitzuteilen und von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen die Kurtaxe einzu ziehen.
2. Die eingedommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen, jedoch bis spätestens zum 15. des Folgemonats in der Tourist-Information Stolberg (Harz), Markt 2, 06535 Südharz, OT Stolberg (Harz) abzurechnen.
3. Für die Anmeldung und Abrechnung sind die durch die Tourist-Information in Stolberg (Harz) an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Tourist-Information in Stolberg (Harz) einzureichen.
4. Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
5. Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder und nicht mit Nebenwohnung angemeldet, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
6. Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Gemeinde Südharz vertreten durch den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Südharz hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.
7. Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen, z.B. durch Aushang oder Auslegung im Quartier.

§ 10**Rückzahlung von Kurtaxe**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Stolberger Urlaubstickets gegen Rückgabe des Stolberger Urlaubstickets oder an die Wohnungsgebenden, die die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11**Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe**

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Südharz, Tourist-Information, Markt 2, 06536 Südharz einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

1. Wer:
 - a. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
 - b. entgegen § 9 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c. entgegen § 9 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,

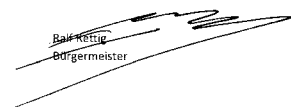
- d. entgegen § 9 Abs. 6 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
 e. entgegen § 9 Abs. 7 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
 f. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Jede dieser Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO (§ 16 Absatz 3 KAG- LSA) geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Stolberg vom 4.4.2002 aufgehoben.

Südharz, den 29.04.2013


 Burkhard Kötzig
 Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 85 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.2.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 24.4.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. Zur Gemeinde im Sinne von Satz 1 gehört auch der Eigenbetrieb, der für seine satzungsmäßigen Tätigkeiten ebenfalls nach dieser Satzung zu verfahren hat.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 20 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse, Bescheinigungen und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 20 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben;

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen oder Berechnung durch Dritte/Dienstleister.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.7.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

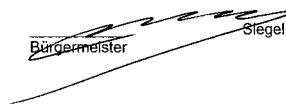
Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Südharz, den 29.04.2013

 Bürgermeister Siegel



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Südharz vom 24.4.2013

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten¹	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	Erstellung von Datenträgern	10,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufertigung	3,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 20,00
3.1.3.	Beglaubigte Abschriften aus Personenstandsbüchern	10,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 100,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	9,00

4. Akteneinsicht/Aktenüberlassung	7. Aufnahme von Verhandlungen
4.1. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 9,20 - 23,00
4.1.1. wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss 6,00 - 68,00	8. Sonstige Verwaltungstätigkeiten,
4.1.2. in anderen Fällen je Akte oder Unterlage 3,10	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde 9,20 - 23,00
4.2. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage 1,50	B Besondere Verwaltungskosten
4.3. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren 17,90	9. Haupt- und Finanzverwaltung
5. Auskünfte	9.1. Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen
5.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 6,00 - 133,00	9.1.1. bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 Euro 10,00
5.2. schriftliche Auskünfte	9.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro 5,00
5.2.1. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 6,00 - 40,00	9.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 5,00
5.2.2. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 3,00	9.3. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen 5,00
5.2.3. zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird 10,00 - 133,00	9.4. Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken 5,00
5.2.4. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	9.5. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr 5,00
5.2.4.1. Grundgebühr 5,00	10. Vermögens- und Bauverwaltung u.a.
5.2.4.2. zzgl. je angefangene Seite 1,50	10.1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen
5.2.5. sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 10,00 - 200,00	10.1.1. bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 10,00
5.2.6. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist ³ 6,20	10.1.2.1. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro 5,00
5.2.7. Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde 9,20 - 23,00	10.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter
5.2.8. Auskunft aus Personenstandsbüchern 5,00	10.2.1. bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 10,00
6. Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	10.2.2. für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro 5,00
6.1. Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens 1,00	10.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen 10,00 - 51,00
6.2. Stadtpläne bis zur Größe DIN A4 oder A3 im Maßstab:	10.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ⁵ 25,00
6.2.1. 1 : 5.000 10,00	10.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Unterlagen mit einem Umfang von
6.2.2. 1 : 10.000 2,50	10.5.1. bis 0 - 100 Blatt 20,00
6.2.3. 1 : 15.000 1,50	10.5.2. 100 - 200 Blatt 30,00
6.2.4. 1 : 25.000 1,00	10.5.3. 200 - 300 Blatt 40,00
	10.5.4. 300 - 400 Blatt 50,00
	10.5.5. 400 - 500 Blatt 60,00
	10.5.6. 500 - 1000 Blatt 85,00

10.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 - 23,00	satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. 60,00 - 300,00 Der Gebührenrahmen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
10.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 - 23,00	13. Trinkwasserversorgung Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund geltender Satzungen über die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde, soweit nicht in Gebühren- und Beitragssatzungen geregelt.
10.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00	13.1. Abnahme der Trinkwasseranlage und ggf. des Rückbaus 30,00 Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer
10.9.	Bearbeitung von Bauunterlagen gem. § 68 BauO Genehmigungsfreistellung	30,00	13.2. Genehmigung/Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern 17,50 Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer.
10.10.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	10,00 - 153,00	13.3. Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde 9,20 Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer
11. Rechtsbehelfe	Entscheidungen über Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt und der Widerspruchsführer trotz Mitteilung der Ablehnungs-/Zurückweisungsgründe den Widerspruch auch nach Fristsetzung nicht zurücknimmt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	20,00 - 500,00	13.4. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 30,00 13.5. Genehmigung zur Abnahme von Trinkwasser 30,00 13.6. Entnahme und Untersuchung von Trinkwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. 60,00 - 300,00 Der Gebührenrahmen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
12. Abwasserbeseitigung	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund geltender Satzungen über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde, soweit nicht in Gebühren- und Beitragssatzungen geregelt.		¹ Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst (vgl. GVBl. LSA Nr. 20 vom 26.10.2012)
12.1.	Entwässerungsgenehmigung in allen Gebührengeländen je Hausanschluss	30,00	³ Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.
12.2.	Abnahme von Abwasseranlagen und Hausanschlüssen und ggf. deren Rückbau in allen Gebührengeländen je Hausanschluss Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	30,00	⁵ Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Loseblattausgabe Stand: März 2000; § 5 RNR. 21).
12.3.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00	
12.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder		

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat der Gemeinde Südharz war aufgefordert, Schöffen für die am 01.01.2014 beginnende fünfjährige Amtsperiode für eine Tätigkeit am Amtsgericht Sangerhausen bzw. Landgericht Halle zu benennen.

Nach diesbezüglichen Bekanntmachungen haben sich 8 Kandidaten gemeldet und der Gemeinderat hat aufgrund seiner Zuständigkeit in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2013 einen Beschluss über die daraus erstellte Vorschlagsliste gefasst.

Nach dieser Vorschlagsliste sind

- Frau I. Weber, OT Roßla
- Frau C. Hempel, OT Breitung
- Herr M. Rieder-Kiosze, OT Ufrungen
- Herr M. Steinbrecher, OT Ufrungen
- Frau K. Lindner, OT Hainrode
- Frau I. Brauner, OT Wickerode
- Herr A. Hoffmann, OT Schwenda
- Frau G. Albert, OT Rottleberode

bereit, ehrenamtlich als Schöffin/Schöffe tätig zu werden und sollen dem zuständigen Amtsgericht insoweit vorgeschlagen werden.

Die Gemeinde hat die beschlossene Vorschlagsliste eine Woche öffentlich auszulegen.

Hinweis zur Einspruchsmöglichkeit:

Hinzuweisen ist auf § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), wonach gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden kann, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die vom Gemeinderat Südharz am 24.04.2013 beschlossene Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom **28.05.2013 bis 03.06.2013** im Sekretariat der Gemeindeverwaltung, OT Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz zur Einsichtnahme aus.

Südharz, den 25.04.2013

Anja Wöbken

Leiterin Hauptamt

Kreisseniorenrat

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im ersten Seniorenplan des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde die Einrichtung eines Kreisseniorenrates geregelt. Der Kreisseniorenrat ist eine Interessensvertretung für die Seniorinnen und Senioren des Landkreises Mansfeld-Südharz. War bislang die Legislatur des Kreisseniorenrates noch gekoppelt an die Legislatur des Kreistages ist dies nun aufgehoben und der aktuelle Kreisseniorenrat hat sich kürzlich konstituiert (April 2013). Die Amtszeit der Kreisseniorenräte beginnt mit der Konstituierung und dauert 5 Jahre.

Der Kreisseniorenrat soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter der Gemeinden/Verbandsgemeinden unter 15.000 Einwohnern und ab 15.000 Einwohner (Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra) aus je 2 Vertretern. Des Weiteren sollen die Wohlfahrtsverbände (DRK, Diakonie, Caritas, Paritätischer Wohlfahrtsverband und Arbeiterwohlfahrt) je einen Vertreter entsenden.

Für jeden Vertreter sollte ein Stellvertreter benannt werden.

Die Mitglieder des Kreisseniorenrates sollen älter als 60 Jahre sein. Aufgrund unseres Artikels im Amtsblatt Nr. 3/2013 hatte sich ein Interessent gemeldet, der aber leider inzwischen sein Ausscheiden aus dem Kreisseniorenrat bekannt gegeben hat.

Es besteht also die Möglichkeit, dass die Gemeinde Südharz erneut einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Kreisseniorenrat benennen kann.

Bei Rückfragen zur Tätigkeit des Kreisseniorenrates wenden Sie sich bitte an das Sozialamt des Landkreises, Herrn R. Grünwald.

Haben Sie Interesse an der Tätigkeit im Kreisseniorenrat und sind älter als 60 Jahre, dann melden Sie sich in der Verwaltung der Gemeinde Südharz, OT Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz.

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Dietersdorf** am Montag, dem 27.05.2013, um 19:30 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Dietersdorf, Vordere Dorfstraße 16, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2012
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beschlussfassung über das Ausscheiden eines Ortschaftsrates im Ortsteil Dietersdorf
- 6 Erklärung des AZV zum Abwasserbeitrag II im Gebührengebiet 1
- 7 Diskussion zum Sachstand Abwasserbeitrag
- 8 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 9 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Anfragen und Anregungen

gez. Schrader

Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 29.05.2013, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Drebsdorf, Drebsdorfer Dorfstraße 51, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Begrüßung durch die Ortsbürgermeisterin und Rundgang durch den OT Drebsdorf
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.04.2013
- 6 Protokollkontrolle
- 7 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 9 Bericht und Stand Kommunalen Eigenbetrieb Südharz
- 10 Beschlussfassung über das Ausscheiden eines Ortschaftsrates im Ortsteil Dietersdorf
- 11 Beschlussfassung zur Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung der Trinkwasserversorgung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES)
- 12 Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz
- 13 Beschlussfassung Prüfbericht überörtliche Prüfung im OT Stolberg (Harz)

- 14 Beschlussfassung zur Übertragung von Anlagevermögen des Abwasserzweckverbandes
- 15 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Heye OT Bennungen“
- 16 Beschlussfassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Südharz
- 17 Informationen aus den Verbandsversammlungen des TZV und AZV
- 18 Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 19 Beschlussfassung Sanierungsträger - Zweitbeschlussverlangen
- 20 Beschlussfassung Auftragsvergabe Sanierungsträger
- 21 Beschlussfassung über den Kauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
- 22 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheit im Ortsteil Stolberg (Harz)
- 23 Beschlussfassung zur Kündigung von Stellplätzen im OT Stolberg (Harz)
- 24 Beschlussfassung zur Verpachtung von Dachflächen im OT Breitenstein
- 25 Grundstücksangelegenheiten
- 26 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 27 Anfragen und Anregungen

gez. Bloßfeld
Vorsitzender des Gemeinderates

Gemeinde Südharz
Hauptamt
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Für die Ergänzungswahl am 7. Juli 2013 in/im Hayn (Harz) hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wahlbereich:	01 - Ortschaft Hayn	
Wahlvorschlag:	13 - Pro Hayn	
Kurzbezeichnung:	Pro Hayn	
Lfd.-Nr.: 1	Name, Vorname:	Stingl, Marlies
	Geburtsjahr:	1957
	Beruf:	Lehrerin
	Straße, Nr.:	Roßlaer Straße 18
	Wohnort:	06536 Südharz
Lfd.-Nr.: 2	Name, Vorname:	Hellmuth, Torsten
	Geburtsjahr:	1971
	Beruf:	Kraftfahrer
	Straße, Nr.:	Mittelstraße 2
	Wohnort:	06536 Südharz
Lfd.-Nr.: 3	Name, Vorname:	Heuer, Kai
	Geburtsjahr:	1976
	Beruf:	Fliesenlegermeister
	Straße, Nr.:	Hayner Unterdorf 4
	Wohnort:	06536 Südharz

Südharz, den 14.05.2013
(Ort, Datum)



(Wahlleiter/in)

Nichtamtlicher Teil

Verloren/Gefunden

Am 30.04.2013 wurde im **OT Roßla** ein Schlüsselbund mit mehreren Sicherheitsschlüsseln an einer älteren Schlüsseltasche gefunden.

Der Verlierer kann sich bei der Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz melden. (03 46 51/3 89 -0)
Südharz, 02.05.2013

Zur „Diamantenen Hochzeit“

- am 20.06. Christa und Horst Franke
in Südharz OT Rottleberode
- am 27.06. Charlotte und Horst Steinkopf
in Südharz OT Rottleberode



Wir gratulieren

Wir gratulieren

Der Bürgermeister der Gemeinde Südharz sowie die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister gratulieren den Jubilaren recht herzlich, wünschen Gesundheit und Wohlergehen.



Der Bürgermeister der Gemeinde Südharz sowie die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister gratulieren den Jubilaren recht herzlich, wünschen Gesundheit und Wohlergehen zum Geburtstag

Südharz OT Agnesdorf

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| am 14.06. Frau Ingrid Schaefer | zum 73. Geburtstag |
| am 17.06. Herrn Joachim Kulbe | zum 75. Geburtstag |
| am 27.06. Herrn Friedrich Krug | zum 82. Geburtstag |
| am 27.06. Herrn Herbert Porombka | zum 71. Geburtstag |

Südharz OT Bennungen

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| am 01.06. Frau Brunhilde Simroth | zum 74. Geburtstag |
| am 02.06. Frau Rosemarie Reinshaus | zum 71. Geburtstag |
| am 02.06. Frau Sigrid Wernecke | zum 70. Geburtstag |
| am 03.06. Frau Ruth Noack | zum 87. Geburtstag |
| am 03.06. Herrn Werner Weitz | zum 84. Geburtstag |
| am 09.06. Frau Doris Bauersfeld | zum 72. Geburtstag |
| am 10.06. Herrn Helmut Kuhn | zum 87. Geburtstag |
| am 11.06. Frau Charlotte Gottschall | zum 76. Geburtstag |
| am 13.06. Frau Erika Kutschera | zum 74. Geburtstag |
| am 15.06. Herrn Rudolf Gottschalk | zum 80. Geburtstag |

Zur „Goldenen Hochzeit“

- am 01.06. Renate und Günther Müller
in Südharz OT Roßla
- am 01.06. Annemarie und Udo Lucas
in Südharz OT Schwenda
- am 22.06. Roswitha und Paul Reinshaus
in Südharz OT Bennungen



am 16.06.	Frau Ursula Engelhardt	zum 67. Geburtstag	am 11.06.	Frau Christel Riemann	zum 74. Geburtstag
am 18.06.	Herrn Werner Braband	zum 65. Geburtstag	am 13.06.	Frau Christine Biedermann	zum 81. Geburtstag
am 21.06.	Frau Uta Eckermann	zum 75. Geburtstag	am 13.06.	Herrn Günter Härtel	zum 82. Geburtstag
am 22.06.	Frau Heide-Marie Einicke	zum 70. Geburtstag	am 14.06.	Herrn Herbert Reinhardt	zum 76. Geburtstag
am 30.06.	Frau Ritta Vollborth	zum 67. Geburtstag	am 15.06.	Frau Ruth Petow	zum 90. Geburtstag
Südharz OT Breitenstein			am 15.06.	Frau Emmy Reinhardt	zum 86. Geburtstag
am 03.06.	Herrn Günter Mingram	zum 72. Geburtstag	am 17.06.	Frau Else Luschmann	zum 86. Geburtstag
am 04.06.	Herrn Karsten Jungermann	zum 69. Geburtstag	am 17.06.	Frau Gerda Pappenberg	zum 84. Geburtstag
am 07.06.	Frau Johanna Ruffer	zum 73. Geburtstag	am 17.06.	Frau Liane Schulze	zum 76. Geburtstag
am 12.06.	Herrn Klaus-Jürgen Pfau	zum 69. Geburtstag	am 18.06.	Frau Helga Hellwig	zum 85. Geburtstag
am 14.06.	Frau Edelgard Westphal	zum 85. Geburtstag	am 19.06.	Frau Alrun Ludwig	zum 72. Geburtstag
am 16.06.	Frau Helga Wöhler	zum 73. Geburtstag	am 20.06.	Frau Marlis Kolbe	zum 80. Geburtstag
am 18.06.	Herrn Hartmut Wienke	zum 72. Geburtstag	am 21.06.	Frau Annelie Bringmann	zum 71. Geburtstag
am 19.06.	Herrn Hans-Dieter Fleckstein	zum 75. Geburtstag	am 26.06.	Frau Margarete Dübner	zum 82. Geburtstag
am 21.06.	Frau Martina Schwarzkopf	zum 72. Geburtstag	am 26.06.	Herrn Günter Einicke	zum 67. Geburtstag
Südharz OT Breitung			am 26.06.	Frau Karla Kuhnhold	zum 71. Geburtstag
am 08.06.	Herrn Karl Krummel	zum 84. Geburtstag	am 26.06.	Herrn Hans-Ulrich Mann	zum 72. Geburtstag
am 11.06.	Frau Hanna Schucht	zum 80. Geburtstag	am 27.06.	Herrn Helmut Köttig	zum 75. Geburtstag
am 15.06.	Herrn Joachim Einicke	zum 73. Geburtstag	am 28.06.	Frau Margot Häßler	zum 86. Geburtstag
am 21.06.	Herrn Eckhard Kloditz	zum 66. Geburtstag	am 28.06.	Herrn Rolf Ilm	zum 74. Geburtstag
am 29.06.	Frau Henni Ehrich	zum 84. Geburtstag	am 28.06.	Herrn Gerhard Rink	zum 78. Geburtstag
am 30.06.	Frau Jutta Hellwig	zum 80. Geburtstag	am 28.06.	Herrn Horst Schäfer	zum 65. Geburtstag
am 30.06.	Frau Elisabeth Kiepk	zum 76. Geburtstag	Südharz OT Rottleberode		
Südharz OT Dietersdorf			am 01.06.	Herrn Ulrich Hirschfeld	zum 67. Geburtstag
am 02.06.	Frau Heidi Alig	zum 69. Geburtstag	am 01.06.	Herrn Franz Keßler	zum 92. Geburtstag
am 03.06.	Frau Hanna Schröter	zum 78. Geburtstag	am 01.06.	Frau Almut Pitsch	zum 78. Geburtstag
am 15.06.	Frau Rita Spitzbarth	zum 70. Geburtstag	am 03.06.	Frau Regina Hirschfeld	zum 66. Geburtstag
am 19.06.	Frau Hannelore Schwertfeger	zum 70. Geburtstag	am 04.06.	Herrn Wilfried Hendrich	zum 82. Geburtstag
Südharz OT Dittichenrode			am 04.06.	Herrn Jörg Suffa	zum 66. Geburtstag
am 01.06.	Herrn Werner Ottilie	zum 70. Geburtstag	am 05.06.	Frau Inge Dienemann	zum 79. Geburtstag
am 10.06.	Herrn Siegfried Drechsler	zum 89. Geburtstag	am 05.06.	Herrn Horst Wetzel	zum 80. Geburtstag
am 22.06.	Frau Ruth Koch	zum 84. Geburtstag	am 07.06.	Herrn Hans-Jürgen Henning	zum 67. Geburtstag
am 25.06.	Frau Margot Knothe	zum 86. Geburtstag	am 10.06.	Herrn Franz Henschel	zum 73. Geburtstag
Südharz OT Hainrode			am 10.06.	Frau Gislinde Strunk	zum 73. Geburtstag
am 10.06.	Frau Frieda Hohnstädter	zum 83. Geburtstag	am 13.06.	Frau Gertraud Neumann	zum 70. Geburtstag
am 11.06.	Herrn Heinz Weber	zum 76. Geburtstag	am 15.06.	Frau Sabine Franke	zum 67. Geburtstag
am 16.06.	Frau Gertrud Herrmann	zum 87. Geburtstag	am 15.06.	Frau Erika Kolb	zum 75. Geburtstag
am 16.06.	Frau Lieselotte Wende	zum 74. Geburtstag	am 18.06.	Frau Gertrud Lüpke	zum 81. Geburtstag
Südharz OT Hayn (Harz)			am 20.06.	Frau Siegrid Pospich	zum 74. Geburtstag
am 01.06.	Herrn Manfred Schwarze	zum 78. Geburtstag	am 20.06.	Herrn Klaus Töpfer	zum 78. Geburtstag
am 01.06.	Frau Ursula Wünsch	zum 72. Geburtstag	am 22.06.	Herrn Karl Kolbe	zum 78. Geburtstag
am 02.06.	Herrn Manfred Wünsch	zum 72. Geburtstag	am 24.06.	Frau Brigitte Hartmann	zum 82. Geburtstag
am 04.06.	Frau Anny Thomasius	zum 91. Geburtstag	am 24.06.	Frau Christa Kinne	zum 72. Geburtstag
am 07.06.	Herrn Klaus Geletz	zum 65. Geburtstag	am 25.06.	Frau Anneliese Gödicke	zum 90. Geburtstag
am 13.06.	Herrn Joachim Beilecke	zum 70. Geburtstag	am 27.06.	Herrn Jürgen Hellwig	zum 65. Geburtstag
am 16.06.	Frau Ilse Aschenbrenner	zum 72. Geburtstag	am 29.06.	Herrn	
am 18.06.	Frau Anita Naue	zum 73. Geburtstag		Hans-Joachim Hallbauer	zum 75. Geburtstag
am 20.06.	Frau Maritta Bloßfeld	zum 76. Geburtstag	Südharz OT Schwenda		
am 21.06.	Frau Margrit Witte	zum 74. Geburtstag	am 02.06.	Frau Angela Hauptmann	zum 71. Geburtstag
am 22.06.	Herrn Georg Kutscher	zum 81. Geburtstag	am 03.06.	Herrn Gerhard Ernst	zum 78. Geburtstag
am 27.06.	Frau Heidelinde Beilecke	zum 65. Geburtstag	am 03.06.	Frau Hella Lucas	zum 74. Geburtstag
am 27.06.	Herrn Heinz Benkenstein	zum 75. Geburtstag	am 06.06.	Frau Liesbeth Wisniewski	zum 80. Geburtstag
Südharz OT Kleinleinungen			am 10.06.	Frau Ursula Müller	zum 84. Geburtstag
am 09.06.	Frau Marlene Hupperich	zum 74. Geburtstag	am 10.06.	Herrn Heinz Rößler	zum 77. Geburtstag
am 21.06.	Herrn Werner Janz	zum 70. Geburtstag	am 11.06.	Frau Isolde Ernst	zum 76. Geburtstag
Südharz OT Questenberg			am 17.06.	Frau Toni Trümper	zum 80. Geburtstag
am 01.06.	Frau Barbara Sieblist	zum 66. Geburtstag	am 21.06.	Herrn Willibald Riedl	zum 69. Geburtstag
am 22.06.	Frau Lieselotte Jödecke	zum 82. Geburtstag	am 23.06.	Herrn Dieter Hauptmann	zum 72. Geburtstag
am 27.06.	Frau Heidi Trinkaus	zum 71. Geburtstag	am 26.06.	Herrn Erhard Nimmich	zum 72. Geburtstag
Südharz OT Roßla			am 27.06.	Frau Lieselotte Schuller	zum 66. Geburtstag
am 01.06.	Frau Johanna Fauck	zum 77. Geburtstag	am 29.06.	Frau Inge Rößler	zum 74. Geburtstag
am 01.06.	Herrn Karl-Heinz Riegel	zum 69. Geburtstag	Südharz OT Stolberg (Harz)		
am 02.06.	Frau Gertrud Lenz	zum 91. Geburtstag	am 01.06.	Frau Anne-Christine Kulbe	zum 67. Geburtstag
am 04.06.	Herrn Peter Kuhnt	zum 74. Geburtstag	am 02.06.	Frau Christel Möller	zum 69. Geburtstag
am 04.06.	Frau Ursula Lehmann	zum 69. Geburtstag	am 04.06.	Frau Rose-Marie Bahn	zum 72. Geburtstag
am 04.06.	Herrn Werner Zöllner	zum 69. Geburtstag	am 05.06.	Frau Helga Brocke	zum 77. Geburtstag
am 05.06.	Frau Ilse Bloßfeld	zum 94. Geburtstag	am 06.06.	Herrn Dieter Hohmann	zum 65. Geburtstag
am 06.06.	Herrn Gerhard Hönsch	zum 80. Geburtstag	am 06.06.	Frau Hannelore Starke	zum 66. Geburtstag
am 06.06.	Herrn Werner Röder	zum 75. Geburtstag	am 07.06.	Frau Ilse Büchner	zum 75. Geburtstag
am 08.06.	Herrn Manfred Kaufmann	zum 66. Geburtstag	am 07.06.	Herrn Gerhard Czernohorsky	zum 65. Geburtstag
am 11.06.	Herrn Ulrich Altmann	zum 67. Geburtstag	am 07.06.	Herrn Gerhard Palme	zum 82. Geburtstag

am 09.06. Frau Regina Engelhardt
 am 10.06. Herr Hans-Jürgen Gehlen
 am 11.06. Frau Erika Liesegang
 am 13.06. Frau Inge Polte
 am 15.06. Frau Alexandra Mingramm
 am 19.06. Frau Eva Hänisch
 am 20.06. Herr Günter Feil
 am 21.06. Frau Elise Koppermann
 am 23.06. Herr Frank Stadelmann
 am 23.06. Frau Margot Wiese
 am 25.06. Frau Heidemarie Wuttig
 am 26.06. Frau Rosemarie Riese
 am 26.06. Frau Christa Westram

Südharz OT Ufrungen

am 02.06. Frau Rosemarie Kneißl
 am 03.06. Frau Brigitte Dittmar
 am 08.06. Frau Ruth Dargel
 am 08.06. Frau Edith Stolberg
 am 09.06. Herr Egon Rumpf
 am 11.06. Herr Klaus Möhle
 am 15.06. Herr Helmut Jäger
 am 18.06. Frau Edith Burghardt
 am 18.06. Herr Hans-Günther Schulze
 am 21.06. Herr Harry Sitte
 am 24.06. Herr Karl-Heinz Grölle
 am 24.06. Herr Karl Rentsch
 am 25.06. Frau Hildegard Hellwig
 am 25.06. Herr Werner Jäger
 am 29.06. Frau Inge Henze
 am 30.06. Frau Ingrid Hellwig

Südharz OT Wickerode

am 05.06. Herr Willfried Werkmeister
 am 06.06. Herr Horst Rübe
 am 07.06. Frau Ilse Rieche
 am 07.06. Herr Willy Rieche
 am 08.06. Frau Edeltraud Trischler
 am 09.06. Frau Erika Fricke
 am 10.06. Frau Brigitte Krone
 am 20.06. Herr Bernd Schösse
 am 22.06. Herr Rainer Kleemann
 am 23.06. Frau Charlotte Brandau
 am 24.06. Frau Hannelore Hoppe
 am 30.06. Herr Klaus Wäldchen

zum 85. Geburtstag
 zum 76. Geburtstag
 zum 65. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 68. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 69. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 71. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 69. Geburtstag
 zum 72. Geburtstag
 zum 74. Geburtstag

zum 78. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 79. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 76. Geburtstag
 zum 73. Geburtstag
 zum 67. Geburtstag
 zum 86. Geburtstag
 zum 73. Geburtstag
 zum 76. Geburtstag
 zum 90. Geburtstag
 zum 74. Geburtstag
 zum 74. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag

zum 78. Geburtstag
 zum 68. Geburtstag
 zum 67. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag
 zum 74. Geburtstag
 zum 90. Geburtstag
 zum 66. Geburtstag
 zum 74. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag
 zum 81. Geburtstag
 zum 79. Geburtstag
 zum 69. Geburtstag

Nach solch einem aufregenden Vormittag, verkrochen sich dann die kleinen Zauberlehrlinge schnell in ihren Höhlen und ruhten sich ein wenig aus, um am Nachmittag, gemeinsam mit ihren Eltern auf dem Besen nachhause zu fliegen.

Ene mene meck, nach unserem Fest war der Winter weg ...
 Viele liebe Grüße von den Hexen und Teufeln der Kita „Pffifikus“



Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Ich bin die kleine Hexe und habe rote Schuh, bei uns im Pffifikus war Hexenfest, schaut her und hört gut zu ...

Mit Hokuspokus, Simalabim und Abrakadabra begrüßten die Kinder und Erzieher der Kita „Pffifikus“ in Bennungen, am 18.04.2013 den Frühling.

Verkleidet als Hexen und Teufel begann die Eröffnung des Festes um 9.00 Uhr auf der Freifläche unserer Kita, durch eine zaubernde Rede der Oberhexe „Himpelpimpel Angelika“.

Danach wurde 1, 2, 3 der Zauberbrei gerührt und getanzt.

Bei Stockbrot, Hexensuppe, Zauberparcours und dem herrlichsten Sonnenschein genossen die kleinen Brockenflüchtlinge einen magischen Tag.

So konnte man in jeder Ecke tanzende Teufel und Hexen in der Besenflugschule beobachten.

Zum Mittag kamen dennoch nicht die Kröten und Spinnen auf den Tisch, sondern leckere gegrillte Würstchen, Kartoffelbrei und Eis.

Ortschaft Dietersdorf

Amtsgericht Sangerhausen
 - Zwangsversteigerungsgericht-
 8 K 31/11

24.04.2013

Beschluss

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 18. Juni 2013, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, Saal 2.16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Dietersdorf Blatt 39 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Dietersdorf	8	310/0	Wohnbaufläche, Unterstraße 22	1376

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.09.2012 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 81.000,00 €
 Objektbeschreibung: Einfamilienhaus mit Nebengelassen (Lagergebäude, Scheune, Gebäude zur Kleintierhaltung)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und

den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes. Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen (Zimmer Nr. 2.14) Montag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, Dienstag außerdem von 14.00 - 16.30 Uhr eingesehen werden. Bieter müssen mit der sofortigen Leistung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 10 v. H. des Verkehrswertes im Termin rechnen. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch **vorherige Überweisung** auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden; ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse gutgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen. Die Überweisung sollte **rechtzeitig** vor dem Termin zu folgenden Kontoverbindung veranlasst werden:

Empfänger: Landeshauptkasse Dessau-Roßlau
 Konto: 81 001 594
 Bankleitzahl: 810 000 00
 Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Fil. Magdeburg
 Verwendungszweck: 954130 111 15-1316-8 **K31/11**
(unbedingt angeben!)



Die Bareinzahlung der Sicherheitsleistung bei der hiesigen Gerichtszahlstelle ist ebenfalls ausgeschlossen!

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Christoph
Rechtspfleger

Ausgefertigt 24. 04. 2013

Sangerhausen
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Ortschaft Hayn (Harz)

Klassentreffen 2013

Nach ein paar Jahren war es wieder so weit, viele waren zum Treffen im Restaurant „Tyhra Fuchs“ bereit.

Vorpünktlich angekommen, wurden wir herzlich von den Inhabern begrüßt und aufgenommen.

In einem großen Raum, nur für uns allein, besser und schöner konnte es gar nicht sein.

Pudelwohl und frei fühlten wir uns, denn unsere ehemaligen Lehrer waren mit dabei.

Edeltraud verkleidete sich als strenge Oberlehrerin, kostümiert, perfekt war ihr Einfalls-sinn.

Mit alten Fotos, persönlicher Vorstellung, netten Begrüßungsworten fing die Feier an. Ein Gläschen Sekt sollte dabei nicht fehlen, sehr köstlich, er war weiterzuempfehlen.

Die Spender-Großzügigkeit von Familie Ehrhard nicht zu vergessen, sie erfolgte nach dem reichhaltig und vielfältig gutem Essen.

An Worten durfte und sollte es sowieso nicht fehlen, an all in den reifer kommenden Jahren, gab es eine Menge zu erzählen.

Was früher war und heute ist war nicht alles schlecht.

Im Gegensatz zu heute, macht es keiner jemanden recht.

So haben wir aktuelle Bilder von unserer Feier gemacht, ein ewiges Andenken, an welches man sich gerne erinnert und herzlich darüber lacht.

Ein altes Sprichwort besagt „Die Ersten werden die Letzten sein“, so war es und wird es immer so sein.

Gesprächsstoff gab es sehr viel, sich auszutauschen und zuhören war unser Ziel.

Unserer ehemalige Lehrerin spielte auf ihrer Gitarre und wir haben dazu gesungen.

Die alten Kinderlieder aus DDR-Zeiten und auch Frühlingslieder waren zu hören.

Im Nachbarräum hatte man eifrig zugehört, es hätte wunderbar geklungen.

Das Team der Gaststätte war auf unser Wohl bedacht, deshalb haben wir intensiv die schönen und langen Stunden genossen und fröhlich verbracht.

Dies alles konnte nur gelingen durch die perfekte Organisation, sei es durch Einladungen, Telefonate sowie persönliches Ansprechen u. v. m.

Ich denke im Namen aller Beteiligten zu sprechen, es hat allen optimal gefallen und beim nächsten Mal treffen wir uns wieder hier.

Monika Hermert aus Hayn

Ortschaft Roßla

Grundschulreporter berichten

Sportasse und Lesekönige im Einsatz

Wie in jedem Jahr waren unsere besten Sportler wieder bei verschiedenen Wettkämpfen vertreten. Da gab es den Wolfstal-Lauf in Wippra, an dem **Luze Krüger, Lena Müller, Cora Barthelmäs, Luca Matschulat** und **Julius Ditrach** teilnahmen. Unter den vielen guten Startern konnten sie einen 10. und drei 16. Plätze belegen.

Etwas besser sah es beim Zweifelderball in Kelbra aus. Hier belegte unsere Mannschaft den 2. Platz. Für die Südharz-Grundschule Roßla kämpften **Lena Müller, Luze Krüger, Carmen Espinosa-Berger, Elena Reiche, Elisa Müller, Torben Fritsche, Cedric Rieche, Clemens Dunkel, Laurin Raßmann** und **Duong Lé**.

Ein weiterer Höhepunkt in unserem Schulleben war der Lesewettstreit zum „Tag des Buches“ am 23. April. Alle Klassen nahmen mit ihren besten Lesern daran teil. In Klasse 1/2 zeigten **Mia Otto, Nathalie Heise, Annalena Geier** und **Asmus Blischke** ihr Lesekönnen.

Der Jury, die aus Eltern, einer Oma, Lehrern und Schülern bestand, fiel die Entscheidung sehr schwer. **Asmus** wurde **Lesekönig**. Das war eine Überraschung, denn er war das 1. Mal dabei. Beste Leis-

tungen zeigten auch **Annalena als 2., Nathalie auf Platz 3** und **Mia auf dem 4. Platz**.

In Klasse 3 wurden die Texte schon länger und schwieriger, aber trotzdem wurde toll gelesen. Den **1. Platz** als Lesekönig belegte **Clemens Dunkel** vor **Luisa Kühne** und **Cedric Rieche**.

Zum Schluss kam die 4. Klasse mit einem lustigem Buch dran und sie waren schon ganz aufgeregt. Hier las **Duong Lé** am besten, gefolgt von **Vanessa Kirchhof** und **Luca Krüger**.

In den schwierigen Beratungspausen trauten sich auch schon **Lena Meyer, Lane Rost, Lilly Polte, Paul Müller** und **Moritz George** aus der 1. Klasse aus ihrem Buch vorzulesen. Und das machten sie gar nicht schlecht. Vielleicht war das schon die Generalprobe für das nächste Jahr.

Wir möchten uns auch bei den Jurymitgliedern Frau Meyer, Frau Hauschild, Frau Anhalt und Frau Rost als Eltern bzw. Oma bedanken, dass sie Zeit für uns hatten. Auch im nächsten Jahr gibt es wieder einen Lesewettkampf. Bis dahin werden wir noch fleißig üben, damit es auch wieder Lesekönige gibt.

Luca Krüger

AG „Junge Reporter“

Südharz-Grundschule Roßla



Die nächste Ausgabe
erscheint am
Samstag,
dem **1. Juni 2013**



Frühlingsfest im Marienstift

„Und dräut der Winter noch so sehr mit trotzigem Gebärden; und streut er Eis und Schnee umher, es muss doch Frühling werden.“

Weiter lautet es im Gedicht Emanuel Geibel:

„Und wenn dir oft auch bangt und graut als sei die Höll' auf Erden nur verzagt auf Gott vertraut es muss doch Frühling werden!“

Die Sehnsucht nach warmen Wetter war überall zu erkennen. Im Marienstift in Roßla wurde bereits vor einigen Wochen ein Frühlingsfest gefeiert und durch Erzählen und Ersingen das ersehnte Kommen von lauen Lüften sowie Ausdrück gebracht.

Die Heimbewohner saßen an reich gedeckten Tischen, auf denen frische Tulpensträuße standen. Und zu Kaffee und wohlschmeckendem Kuchen langten alle gerne zu! Bei altbekannten Liedern - gespielt auf dem Akkordeon - wurde fröhlich mitgesungen und es wurde jedem warm ums Herz. Dank gesagt sei allen denen, die dieses Fest vorbereitet und gestaltet haben sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die Heimbewohner liebevoll umsorgten!
Ruth Klar



Ortschaft Rottleberode

Jugendweiheteilnehmer - Nachmeldung

25.05.2013 im OT Rottleberode - Vanessa Schuch



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber, Gesamtherstellung, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 489-1 55
- Geschäftsführer Andreas Barschtipan

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig

- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

- Anzeigenberater:
Frau Smykalla, Funk: 01 71/4 14 40 18
Telefon: (03 42 02) 34 10 42, Telefax: (03 42 02) 5 15 06

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Ortschaft Schwenda

Am **01.06.2013** feiern
Frau Annemarie und Herr Udo Lucas das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Hierzu möchte ich im Namen des Ortschaftsrates recht herzlich gratulieren. Ich wünsche dem Ehepaar noch viele glückliche Jahre!
E. Ungefroren
Ortsbürgermeisterin



Ortschaft Uftrungen

Sprechstunde des Ortschaftsbürgermeisters des OT Uftrungen

Die Sprechstunde des Ortschaftsbürgermeisters des OT Uftrungen findet
mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr
bei der Agrargenossenschaft Uftrungen, Zum Seeberg 10, statt.
Telefon Ortsbürgermeister: **01 72/5 66 21 84**

Ortschaft Stolberg (Harz)

Ein aufregender Nachmittag in Kelbra

Am Montag, dem 22. April 2013 waren 10 Kinder aus der 3. und 4. Klasse von der Grundschule Stolberg in Kelbra. Dort hat ein spannender 2-Felderballwettkampf stattgefunden. 4 Schulen waren daran beteiligt. Diese kamen aus Kelbra, Roßla, Berga und Stolberg. Jeder hat sich sehr angestrengt. Niemand hatte damit gerechnet, dass wir Grundschüler aus Stolberg den 1. Platz belegten.

Roßla hatte sich den 2. Platz erkämpft. Berga war 3. Bei Kelbra reichte es leider nur für den 4. Platz. Für den 1. Platz gab es einen Pokal mit einer Urkunde. Der Pokal hat in unserem Schulhaus einen Ehrenplatz bekommen. Alle anderen erhielten auch eine Urkunde. Es war ein schöner Tag für jeden.
Carolin und Yannis aus der Grundschule Stolberg Klasse 3



www.wittich.de



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung?

(01 71) 4 14 40 18

Ihre Medienberaterin

Rita Smykalla

berät Sie gern.

rita.smykalla@wittich-herzberg.de



Anzeige

Leser-Info-Nummer

Anzeigenannahme: 0 35 35 / 4 89 -0

Beschwerde-Telefon: 0 35 35 / 4 89 -1 11

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



Aufen Sie uns bei Fragen einfach an!

Was ist wann geöffnet?

Hainrode

Besenbinderwerkstatt in der Alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz

Besichtigung nach Absprache

Tel. 03 46 56/3 08 46

Herr Walter Reineberg

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge

Sport- und Freizeitbereich Förstergarten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder!

Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffee-trinken,

Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“

Geöffnet immer am Mittwoch

16:00 - 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 03 46 56/5 94 10

Roßla

S'ohle Huss - das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18, Tel. 03 46 51/22 94

Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Straße 68b

Öffnungszeiten:

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Rottleberode

Seniorentreffpunkt/Begegnungsstätte OT

Rottleberode

Jeden Mittwoch 14.30 Uhr und 14-täglich

Dienstag ab 14.00 Uhr

Bibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule)

zur Blutspende am 12.06., 26.06.,

10.07.2013, 14:00 - 18:00 Uhr

Während der Sommerferien bleibt die Bibliothek geschlossen.

Schwenda

Bibliothek

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten:

Montag 16:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Kirche

Führungen sind nach Anmeldung bei Frau Verges, Hintergasse 7, möglich.

Uftrungen

Schauhöhle Heimkehle

Höhle:

Öffnungszeiten

Montag geschlossen

Dienstag - Sonntag

April - September 10:00 - 17:00 Uhr

Oktober - März 11:00 - 16:00 Uhr

Während jeder Führung findet eine Lichte- bzw. Lasershow statt.

Gruppenanmeldungen unter:

www.hoehle-heimkehle.de oder

Telefon 03 46 53/305

Gaststätte:

11.00 - 18.00 Uhr

und nach vorheriger Absprache

Tel. 03 46 53/72 73 96

Stolberg (Harz)

Museum „Alte Münze“

Niedergasse 19, Tel. 03 46 54/8 59 60

Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Sonntag,

Feiertage 10:00 - 17:00 Uhr

Museum „Kleines Bürgerhaus“

Rittergasse 14, Tel. 03 46 54/8 59 55

Mo./Di. und Freitag - Sonntag,

Feiertage 14:00 - 17:00 Uhr

Freizeitbad Thyragrotte

Thyratal, Tel. 03 46 54/9 21 10

Öffnungszeiten:

täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna

Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag bis Sonntag,

Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch Damensauna ab 17:00 Uhr

Josephskreuz

Tel. 03 46 54/8 59 63 und 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen (außer wenn Ferien in Sachsen-Anhalt sind)

Dienstag - Freitag 10:00 - 17:00 Uhr,

Samstag/Sonntag 10:00 - 18:00 Uhr

Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg

Rittergasse 11

täglich ab 11:00 Uhr geöffnet

Café Maschinen Museum

Chalet Waldfrieden, Tel. 03 46 54/80 90

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag geschlossen

Mittwoch bis Sonntag

Feiertage 14:00 - 17:00 Uhr

Harz-Informations-Zentrum

Tourist-Information - Ausstellung Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz

Markt 2

Tel.: Tourist-Info 03 46 54/454

und 1 94 33

Fax: 03 46 54/729,

Internet: www.stadt-stolberg.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 Uhr

und 13:00 - 17:00 Uhr

Samstag, Sonntag

Feiertag 10:00 - 12:00 Uhr

und 13:00 - 15:00 Uhr

Offene Stadtführungen, ganzjährig

Samstag & Feiertage 10:00 Uhr

ab Markt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stolberger Schloß

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag täglich

11:00 - 16:00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen

11:00 - 17:00 Uhr

Montag geschlossen

Tel.: 03 46 54/85 88 80

Führungen im Schloß

Jeden Freitagabend, 20:00 Uhr laden wir

zur abendlichen Führung ins Schloss ein.

Jeden Samstagnachmittag, 14:00 Uhr la-

den wir zu einer Schlossführung ein.

Preis pro Person: 3,00 €,

Dauer ca. 1 Stunde

Führungen für Gruppen, auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, bitte anmelden über

Tourist-Information Stolberg,

Markt 2,

Tel.: 03 46 54/454

und 1 94 33

Bibliothek

Niedergasse 22

Öffnungszeiten:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Erlebnishof „Alte Posthaltere“

Niedergasse 50

Telefon: 03 46 54/8 10 90

Öffnungszeiten:

täglich von 11:00 - 17:00 Uhr

Dienstag: Ruhetag

Organisation von Postkutschfahrten,

Café mit hausgebackenem Kuchen,

Brot aus dem großen Holzbackofen

Termine und Informationen

Kunst und Lyrik

von Künstlerin Petra Arndt aus Volkenroda

Plastik, Keramik, Gemälde und Grafik stehen im Einklang mit lyrischen Texten. Eine sinnliche Exposition im „Ohlen Huss“ - 06536 Roßla, Wilhelmstr. 18.

geöffnet: 02.06.2013 - Sonntag - 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Absprache: huss-rossla@web.de

Kammerkonzert in der Barockkirche Schwenda

Samstag, 25.05.2013, um 16:30 Uhr

Das Kammermusik-Ensemble Ballenstedt spielt Werke des Barock in der besonderen Atmosphäre der Barockkirche Schwenda. Es wirken mit: Catrin Bachmann, Flöte; Marianna Fuhrich, Cembalo; Dr. Hans-Henning von Hardrott, Violine; Siegfried Hünermund, Violoncello. Der Eintritt ist frei. Am Ausgang wird um eine Kollekte gebeten.

Automobilclub Sangerhausen e. V. im ADAC

1. Vorsitzender Andreas Thieme, Str. der VS 33; 06526 Sangerhausen

Termine für Monat Mai 2013

25.05.2013	PR Aktion in Heringen Deutsche Jugendmeisterschaften des Deutschen Roten Kreuzes
26.05.2013 10.00 Uhr	auf zur Haldenbesteigung „Hohe Linde!“ Regenkleidung und festes Schuhwerk nicht vergessen
27.05.2013 19.00 - 21.00 Uhr	Kegelabend auf der Kegelbahn der ehemaligen Raulf Bau GmbH

Informationen der Vereine

Heimatverein Agnesdorf e. V.

Wir gratulieren unseren Mitgliedern, die im Monat Mai Geburtstag haben:

Heidi Goralczyk	am 15.05.
Günter Hartmann	am 15.05.
Karin Kaczmarek	am 30.05.

Herzlichen Glückwunsch!



Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums unserer Freundschaft mit Breitung a. d. Werra

sind alle Bürger herzlich zur Fahrt nach Breitung a. d. Werra eingeladen.

Wann? Am 09.06.2013 zur Festveranstaltung des Rhönclub e. V.
Abfahrt? 07:30 Uhr Dorfplatz Breitung/Harz

Mit welchen Fahrzeugen (Bus, Pkw ...) wir fahren, entscheiden wir dann kurzfristig, abhängig von der Teilnehmerzahl. Alle Interessenten sind herzlich willkommen. Anmeldungen bitte bis **01.06.2013** bei Marion Karpe (03 46 51/3 30 80).

Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.

Der Vorstand des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V. gratuliert seinen Schützenbrüdern, die im Mai Geburtstag haben und wünscht alles Gute, viel Gesundheit und Gut Schuss,

am 28.05. Bernd Kolbe
sowie

am 29.05. Wolfgang Kolbe zum 65. Geburtstag

Der Vorstand des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.



Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Roßla

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Roßla lädt die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roßla (das sind die Flächeneigentümer in den Gemarkungen Roßla und Dittichenrode) zu der am

Freitag, dem 7. Juni 2013, um 18.00 Uhr

im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der FF Roßla in der Gemeinde Südharz/OT Roßla - Breitung Str. 2b stattfindenden Jahresmitgliederversammlung für das Jagdjahr 2012/13 recht herzlich ein.

Alle Jagdgenossen - die Flächeneigentümer - werden gebeten, ihre Teilnahme doch bitte zu ermöglichen.

gez. Klaus Burde

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Roßla

Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roßla

am Freitag, dem 7. Juni 2013, um 18.00 Uhr

im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Roßla

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch Versammlungsleiter
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Wahl des Sitzungspräsidiums - (Vorsitzender, stellv. Vorsitzende, 1. Beigeordneter, Bürgermeister, Pfarrer, Schriftführer)
5. Bericht des Vorstandes - Vorsitzender: Herr Klaus Burde
6. Kassenbericht des Vorstandes - Kassenwart: Herr M. Kirchhof
7. Bericht der Kassenprüfung
Kassenprüfer: Herr Gerd Bößenroth und Herr Dr. Ulrich Räcke
8. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 5 - 7
9. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2012/13
10. Beschlussfassung - Beschlussempfehlung des Jagdvorstandes zur Verwendung und Sicherung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
11. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
12. Pause - gleichzeitig Konstituierung des Vorstandes ca. 10 min
13. Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Roßla

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roßla - die Flächeneigentümer in den Gemarkungen Roßla und Dittichenrode - sind zur Jahresmitgliederversammlung für das Jagdjahr 2012/13 herzlich eingeladen und werden gebeten, ihre Teilnahme doch bitte auch zu ermöglichen.

gez. Klaus Burde

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Roßla

Pressemitteilungen

DRK Kreisverband Sangerhausen e. V.



8. Mai - Weltrotkreuztag

Genau vor 150 Jahren wurde die Idee geboren: Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat ihren Ursprung in der Schlacht von Solferino. Menschen wurden niedergemetzelt und verstümmelt. Als Zeuge dieser grausamen Vernichtung entschließt sich der schweizer Geschäftsmann aus Genf, zu einer spontanen Hilfsaktion und organisiert die Versorgung der Verwundeten. Er begründete ein internationales Hilfswerk von Hilfsgesellschaften, die unter internationalem Schutz stehen - 1863 wurde das heutige Interna-

tionale Komitee vom Roten Kreuz gegründet. Die Idee lebt noch heute - die Genfer Konventionen, die sich dem Schutz von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen widmen, haben heute 193 Staaten ratifiziert. Das humanitäre Völkerrecht basiert auf diesen Genfer Konventionen des Internationalen Roten Kreuzes. Überall auf der Welt schützen das Symbol des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes Menschen, die anderen Menschen helfen.

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Sangerhausen

Neueröffnung des Berufsinformationszentrums am 21. Mai 2013

Die Umbauarbeiten für das neue und modern gestaltete Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Sangerhausen gehen planmäßig voran. Ab dem 21.05.2013 steht das BiZ allen interessierten Besucherinnen und Besuchern in seinem neuen Gewand zur Verfügung. Damit hat die Agentur für Arbeit Sangerhausen ihr Dienstleistungsangebot für die Kunden aller Altersgruppen weiter verbessert - mehr Service, zeitgemäße Technik, mehr Informationen. Ein optimiertes Raum- und

Wegeleitsystem unterstützt die Besucher bei der Orientierung im BiZ. Die einzelnen Themeninseln Arbeit und Beruf/Ausbildung und Studium/Bewerbung/Ausland orientieren sich an den Anliegen der Kundengruppen und vereinen Medien und Internetarbeitsplätze. Kinderspielecke und Leselounge komplettieren den neuen Service. Während der Umbauarbeiten erfolgte die Betreuung der Kunden im Ersatz-BiZ (Raum 100). Seit 08.05.2013 bis zur Eröffnung ist das BiZ nur eingeschränkt nutzbar.

Anzeigen

JEDER-KANN-EIN-RETTER-SEIN.de



Christine Schmotzer –
Ärztin und Ordensfrau in Pakistan
Stoppen Sie Tuberkulose.
Mit Ihrer Spende retten Sie Leben.

SPENDENKONTO 96 96
BLZ 790 500 00



DZI Spenden-Siegel
Cognitio - Englobis

Tel: 0931 7948-0

DAHW
Deutsche Lepra- und
Tuberkulosehilfe e.V.

Sagen Sie „JA“ -



zu einer Hochzeitsanzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt!

Gestalten und buchen Sie gleich online.

Just do it!



Katrin Muster & Marco Mustermann

Wir heiraten am 31. Mai 2013 im Standesamt Musterhausen.

Mustergasse 12, Musterhausen, im Mai 2013

Wählen Sie in Ruhe Ihre Hochzeitsanzeige aus
unserem Online-Familienkatalog oder entwerfen
Sie diese selbst ganz bequem online auf
www.wittich.de/hochzeit
Ein Service von WITTICHonline.



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Danksagungen Jugendweihe

Hallo Mamas und Papas, Omas und Opas und alle Leser/Innen aufgepasst!

Hier sehen Sie einige Anzeigenvorlagen.
Diese sind in Breite und Höhe verkleinert dargestellt.

Sie wollen mehr?

Gestalten Sie Ihre persönliche Danksagungsanzeige doch einfach selbst über das Internet!

Ganz einfach auf: www.wittich.de/jugendweihe gehen und aus hunderten Vorlagen auswählen oder selbst kreativ sein!

Preise auf Anfrage bzw. im Internet! Tel. (0 35 35) 4 89 -0



HAUSGERÄTE-TECHNIK RECKLIES E.K.

HALLESCHER STRASSE 64A • 06536 SÜDHARZ/OT ROßLA

- REPARATURDIENST FÜR ELEKTROHAUSGERÄTE
 - SCHNELL - PREISWERT - ZUVERLÄSSIG - KOMPETENT

KOSTENFREIE RUFNUMMER 0800 440 50 55



Zeit sparen – Familienanzeigen **ONLINE:**
www.familienanzeigen.wittich.de

Electronic-Service

preiswert und zuverlässig

TV, HiFi, Sat, PC, Telefon, Waschen, Kühlen, Spülen
 Ladengeschäft und Kundendienst

Reparaturen-Anmeldung Mo. - Sa. 8.00 - 20.00 Uhr

Tolle Smartphon- und Notebook-Preise
 für Konfirmation und Jugendweihe

Tel. 03 46 51/89 10

EP: Schalow „Ross-Passage“

06536 Südharz/OT Roßla • Hallesche Straße 69

e-mail: ep.schalow@t-online.de

Raiffeisen-Markt
 Südharz/OT Roßla

06536 Südharz - Am Güterbahnhof - 034651/240 3

streich mal wieder!

14,59 €/Kanister Holz-Zaunlasur

19,99 €/Kanister Holz-Lasur

Farbe: braun
 5 l/Kanister
 2,92 €/l

In den Farben farblos,
 Eiche, Palisander, Kiefer
 innen u. außen,
 5 l/Kanister, 4,00 €/l

Über 1500 neue
Brautkleider je 298 €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 1500 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis. Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.

www.Brautmode-Discount.de
 Für einen Anprobetermin erreichen Sie uns unter: **035 91 / 318 99 09**
 oder **0163 / 814 59 65**

HOTEL BREITENBACHER HOF
 Fam. Kaupp

72178 Waldachtal 1 · (Ortsteil Lützenhardt)
 Nördlicher Schwarzwald
 Telefon 07443 / 9662-0 · Fax 07443 / 9662 60

Kurzurlaub im Schwarzwald...
 Auftanken und Erholen

Verwöhnwochenende
 Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
 2 oder 3 Tage mit HP
 1x romantisches 6-Gang-Menü
 1x Kaffee und Kuchen
 1x Flasche Wein
 1x Obstteller

p. P. ab **149,- €**

Schwarzwaldversucherle
 immer Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
 4 oder 5 Tage HP
 zum Sparpreis

p. P. ab **199,- €**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
 oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

lb
 localbook

- Orts- und stadtteilbezogene, tagesaktuelle Informationen aus Vereinen, Institutionen und Unternehmen
- crossmedial
- Geschäftsanzeigen
- Privatanzeigen
- Branchenbuch
- Bannerwerbung
- Veranstaltungskalender
- Links zu kommunalen Diensten
- Wettervorschau
- weitere nützliche Informationslinks

alles **TAGESAKTUELL**
 MONTAG – SONNTAG

www.localbook.de